

5.5 Annahmebedingungen Elektro- und Elektronikaltgeräte

- 5.5.1 Elektrogeräte müssen vollständig, unverschmutzt und ohne Restinhalte sein.
- 5.5.2 Grundsätzlich werden nur Elektro- und Elektronikgeräte angenommen, zu deren Sammlung der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet ist, d.h. Geräte, die nach Art und Menge mit Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Die Annahme anderer Elektro- und Elektronikgeräte ist nach vorheriger Absprache mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar möglich.
- 5.5.3 Die Geräte sind in folgenden 6 Gruppen getrennt zu sammeln und vom Anlieferer in den entsprechenden Behälter schonend einzufüllen:
- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte;
Nachtspeicherheizgeräte sind getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behälter zu sammeln. Die Annahmebedingungen für asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte gelten auch für asbestfreie Nachtspeicherheizgeräte.
 - Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
 - Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte (außer Laptops mit Lithium-Akkus)
 - Gruppe 4: Lampen
 - Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
(batteriebetriebene Altgeräte sind getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behälter zu sammeln)
 - Gruppe 6: Photovoltaikmodule.
- 5.5.4 Anlieferungen von mehr als 20 Stück der Gruppen 1, 2, 3 und 6 müssen vorher mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar abgestimmt werden.